

Satzung des evangelischen Krankenpflegevereins Obermoschel e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Krankenpflegeverein Obermoschel e.V.“
Er hat seinen Sitz in Obermoschel und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß §52 (1) Nr. 3 AO. Außerdem verfolgt der Verein mildtätige (§53 Nr. 1 AO) und kirchliche Zwecke (§54 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der ambulanten und teilstationären pflegerischen Versorgung im Bereich der Verbandsgemeinden Nordpfälzer Land und Winnweiler, sowie die Vermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit sowie zu gesellschaftlicher und sozialen Teilhabe von Pflegebedürftigen.

Der Evangelische Krankenpflegeverein Obermoschel e.V. ist Mitglied im Förderverein Ökumenische Sozialstation Rockenhausen / Alsenz-Obermoschel / Winnweiler e.V. Er ist zudem dem Diakonischen Werk der Pfälzischen Landeskirche und damit dem Diakonischen Werk -Innere Mission und Hilfswerk- der Evang. Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3 Grundlage der Vereinstätigkeit

Die Aktivitäten des Vereins verstehen sich als Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums. Diese Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist Voraussetzung für die Mitarbeit in Ausschuss und Vorstand des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist, die Satzung anerkennt und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich zu leisten. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt über Lastschrifteinzug, weshalb jedes Mitglied hierzu sein Einverständnis gibt. Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben wurde.

Die Mitglieder unseres Vereins, ihre Ehegatten und Kinder, solange sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung familienversichert sind, haben entsprechend der Satzung des Förderverein Ökumenische Sozialstation Rockenhausen/ Alsenz-Obermoschel/ Winnweiler e.V. Anspruch auf Betreuung in der ambulanten Pflege durch die Ökumenische Sozialstation Rockenhausen/ Alsenz-Obermoschel/ Winnweiler gGmbH nach Maßgabe der Gebührenordnung dieser Sozialstation in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit kein anderer Kostenträger eintrittspflichtig ist.

Die von den Mitgliedern erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Es dürfen unter Beachtung der DSGVO alle Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zur Verfolgung der Ziele des Vereins notwendig sind. Datenschutzbeauftragter ist der stellvertretende Vorsitzende.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Ausschuss,
der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.

Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder Email.

Der Ausschuss lädt – falls erforderlich- durch Beschluss vertretungsweise zur Mitgliederversammlung ein, wenn der Vorstand für voraussichtlich mindestens sechs Wochen ab Tag der beschließenden Ausschuss-Sitzung verhindert ist.

Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und mindestens zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen

- a) Die Wahl des Ausschusses
- b) Die Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung und auf dessen Grundlage
- c) Die Entlastung für Vorstand und Rechner
- d) Die Genehmigung für Kreditaufnahme, Grundstückserwerb und -veräußerung
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Mitgliedschaft in einem Dachverband oder Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein Ökumenischen Sozialstation Rockenhausen / Alsenz-Obermoschel / Winnweiler e.V.
- f) Die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu Absätzen d, e, f erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren 5 Mitgliedern. Der Ausschuss hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und beschließen, soweit dies nicht bereits durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgegeben ist. Außerdem wählt der Ausschuss den Vorstand und Rechner für vier Jahre.

Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes muss auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer des Ausschusses gewählt werden.

Der Ausschuss tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die täglichen Geschäfte des Vereins.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist der Vorstand i.S. des §26 BGB. Er hat die Stellung eines Vertreters und vertritt demgemäß den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Vollmacht mit Untervollmacht erteilen.

§ 10 Rechner

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Rechner für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Rechner führt das Mitgliederverzeichnis, verbucht Ein- und Ausgaben und führt das Girokonto des Vereins. Hierüber wird jährlich auf der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 11 Mittelverwendung und Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist gleichzeitig auch ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens unter Beachtung von §12 Abs. 1. zwingend erforderlich.

§ 13 Vollmacht

Beanstandet das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens dieser Neufassung der Satzung im Jahr 2026 einzelne Bestimmungen, so ist der Ausschuss zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung oder Ergänzung der Satzung berechtigt, um der Beanstandung des Gerichts abzuhelpfen.